

Die gemäß §4 Abs. 2 Ziff. 5 Anti-Doping Bundesgesetz eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) erstattet nachstehende

**Pressemitteilung**  
über ein bei der ÖADR abgeführtes Verfahren

**Dopingverfahren gegen Hannes HEMPEL (Triathlonsport)**

**Entscheidung der Rechtskommission nach der Verhandlung am 20.8.2013:**

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen**  
**Vorhandensein der verbotenen Substanz exogen verabreichtes Testosteron bzw Testosteron-Vorläufer**  
**(S1b der WADA-Prohibited List 2013)**

**Verhängung einer lebenslänglichen Sperre**

**Disqualifikation und Streichung aller Ergebnisse bei Wettkämpfen,**  
**an denen der Athlet nach der Testung am 8.3.2013 teilgenommen hat**

Gegen den Athleten Hannes Hempel, geboren am 6.10.1973 wurde von der NADA Austria am 10.5.2013 ein Prüfantrag wegen eines Verstoßes gegen geltende Anti-Doping Bestimmungen bei der ÖADR eingebracht. In diesem Prüfantrag wurde dem Athleten Hannes Hempel vorgeworfen, dass er im Rahmen einer durchgeführten Out-of-Competition-Control am 8.3.2013 eine Dopingprobe abgegeben hat, die das Vorhandensein von verbotenen Substanzen, nämlich Testosteron bzw. Testosteron-Vorläufer exogener Herkunft, ergab, und dass er somit gegen die Anti-Doping Bestimmungen des Bestimmungen Art 2.1 ITU Anti-Doping Rules iVm Art 2.1 WADC, verstoßen zu haben.

Das von der Rechtskommission durchgeführte Verfahren ergab unter Berücksichtigung der vorgelegten Beweise, dass der Athlet Hannes Hempel des Verstoßes gegen die Anti-Doping Bestimmungen schuldig zu sprechen war. Als Sanktion wurde eine lebenslange Wettkampfsperre für alle Sportarten, die den Anti-Doping Bestimmungen unterliegen, ausgesprochen, da über den Athleten bereits einmal wegen Inverkehrsetzens von verbotenen Substanzen rechtskräftig Disziplinarmaßnahmen verhängt worden waren. Der Athlet wurde weiters zum Ersatz der Kosten des Verfahrens verpflichtet.

Die Entscheidung der Rechtskommission ist noch nicht rechtskräftig, da den Verfahrensparteien innerhalb einer 4-wöchigen Frist ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses am 29.9.2013 noch die Erhebung eines Rechtsmittels offen steht.

Wien, am 29.9.2013

Mag. Gerhard Propst  
Vorsitzender  
der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission

Rückfragehinweise: Mag. Gerhard Propst, 0676-650 65 46, [office@oeadr.at](mailto:office@oeadr.at)